

Niederschrift

zur öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats

am Montag, 8. April 2019 im Sitzungssaal des Marktes Colmberg

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 22:10 Uhr

Anzahl Mitglieder: 15
Anzahl Teilnehmer: 12

Anwesende Mitglieder

Bemerkung

1. Bürgermeister Wilhelm Kieslinger
 2. Bürgermeisterin Dr. Gabriele Kluxen
 3. Bürgermeister Helmut Menzel
- Marktgemeinderat Thomas Hanek
Marktgemeinderat Bernhard Heubeck
Marktgemeinderat Erhard Käser
Marktgemeinderat Reinhold Meyer
Marktgemeinderat Georg Rühl
Marktgemeinderat Christian Unbehauen
Marktgemeinderat Gerhard Wachmeier
Marktgemeinderat Jörg Walther
Marktgemeinderat Hans Wittmann

Abwesende Mitglieder

Bemerkung

Marktgemeinderätin Nicole Dietrich
Marktgemeinderat Hans Fetz
Marktgemeinderat Jochen Westernacher

Weitere Teilnehmer: Clarissa Kleinschrot (FLZ)
Andreas Funk

Bürgermeister Kieslinger eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gremiums, die Vertreterin der Presse sowie den Protokollführer. Er stellt fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderats rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.



Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
1.	Genehmigung der Niederschrift vom 11.03.2019	
2.	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Im Kornfeld I", Bürger- und Behördenbeteiligung, Billigungsbeschluss und erneute Auslegung	GR-029/2019
3.	Bedarfsplanung für Kindergartenbetreuung in Colmberg	GR-030/2019
4.	Erschließung Gewerbegebiet Gartenfeld und Endausbau Baugebiet Gartenfeld, Vergabe	GR-031/2019
5.	Modernisierung der Beleuchtung in der Grundschule Colmberg, Vergabe	GR-032/2019
6.	Unterhaltsmaßnahme Wasserleitung Colmberg, Vergabe	GR-033/2019
7.	Erneuerung der Gehwege und Bordsteine Am Eichenhain, Vergabe	GR-034/2019
8.	Kindergarten Colmberg, Sanierung Spielplatzbereich	GR-035/2019
9.	Europawahl 2019, Einteilung Wahlvorstände, Erfrischungsgeld	GR-036/2019
10.	Feuerwehr Ober-/Unterfelden, Bestätigung Kommandanten	GR-037/2019
11.	Wettbewerb "Gütesiegel Heimatdorf 2019", Vorauswahl	
12.	Erwerb von Geschirr aus Gaststättenauflösung	
13.	Rechnungen	
14.	Mitteilungen und Anfragen	

Nr. Tagesordnungspunkt
Vorlage-Nr.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.03.2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats vom 11.03.2019 wurde mit den Sitzungsunterlagen versendet. Einwende werden keine erhoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.03.2019.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------

**Nr. Tagesordnungspunkt****Vorlage-Nr.**
2. 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 15 "Im Kornfeld I", Bürger- und Behördenbeteiligung, Billigungsbeschluss und erneute Auslegung
GR-029/2019
Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im Kornfeld I" beschlossen. Mit der 1. Änderung werden die Festsetzungen zum Immissionschutz gemäß der aktualisierten schalltechnischen Untersuchung mit der Nummer 6090.3 / 2018 – SF (Stand 19.12.2018) geändert und die Baugrenzen entsprechend angepasst.

Das Wohngebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Colmberg, südöstlich der Staatsstraße St 2245 und südwestlich der St 2250. Nördlich grenzen die bestehende Wohnbebauung bzw. gemischte Bebauung an. Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung beträgt ca. 4.400 m² und umfasst die Flurstücke Nr. 182 (teilw.), 182/4 (teilw.), 182/5, 182/6, 182/7, 182/25 und 183/12 der Gemarkung Colmberg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag mit Begründung (in der Fassung vom 14.01.2019) und schalltechnischer Untersuchung (Stand 19.12.2018) öffentlich beim Markt Colmberg in der Zeit vom 15.02.2019 bis 18.03.2019 aus. Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden 25 Behörden/TÖB mit Schreiben vom 13.02.2019 informiert und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 5 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass Sie keine Einwendungen haben. Es sind folgende Stellungnahmen mit den Abwägungen der Gemeinde eingegangen:

Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
Einwände			
1	Staatliches Bauamt Ansbach 15.02.2019	<i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Rechnung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</i> 1. Die Bauverbotszone von 20 m entlang der Staatsstraße 2245 ist im Bebauungsplan darzustellen und ist von allen baulichen Anlagen freizuhalten. Die Bauverbotszone geht bis zur straßenbaurechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze, die im Plan einzutragen ist. 2. Mit dem Lärmschutzwall ist ein Abstand von mind. 10 m gemessen vom Rand der	Die Bauverbotszone ist im Bebauungsplan eingetragen. Wird zur Kenntnis genommen. Der Wall hat einen Abstand von



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Fahrbahn der Staatsstraße einzuhalten. Die Entwässerungseinrichtungen der Staatsstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><i>Rechtsgrundlage</i> Bayer. Straßen- und Wegegesetz Bay. Naturschutzgesetz</p> <p><i>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständig zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>1. Die straßenbaurechtliche Ortsdurchfahrts-grenze für den Verknüpfungsbereich ODV liegt bei Abschnitt 140, Station 2,764 für den Erschließungsbereich bei Abschnitt 150, Station 0,108.</p> <p>Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.</p>	<p>mind. 10 m zum Fahr-bahnrand.</p> <p>Wird zur Kenntnis ge-nommen und ist im Be-bauungsplan dargestellt.</p>
Hinweise			
1	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 14.02.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentüme-rin und Nutzungsberichtigte i. S. v. §§ 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o a. Planung haben wir bereits mit Schreiben</p> <ul style="list-style-type: none"> • W72348564, PTI 13, PB L2 Neubau vom 17.08.2017 • W74373320, PTI 13, PB L2 Neubau vom 23.11.2017 <p>genommen. Diese Stellungnahme gilt unver-</p>	<p>Die Stellungnahmen werden weiterhin voll-umfänglich beachtet.</p>



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		ändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.	
	Stellungnahme vom 17.08.2017	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtigte i. S. v. §§ 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zu Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Festsetzungen wurden mit aufgenommen.</p>



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderung bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	
	Stellungnahme vom 23.11.2017	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtigte i. S. v. §§ 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben, W72348564. PTI 13, PB L 2 Neubau vom 17.08.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bayerischer Bauernverband 19.02.2019	Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung erneut zur Stellungnahme übersandt. Aus landw. Sicht bestehen keine weiteren	Die Stellungnahme vom 07.12.2018 wird zur



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 07.12.2018 und bitten um entsprechende Beachtung.	Kenntnis genommen und beachtet.
	Stellungnahme vom 07.12.2018	Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung erneut zur Stellungnahme übersandt. aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere bisherige Stellungnahme vom 28.08.2017 und bitten um entsprechende Beachtung.	Die Stellungnahme vom 28.08.2017 wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Stellungnahme vom 28.08.2017	<p>Sie haben uns die Unterlagen zu o. g. Planung zur Stellungnahme übersandt. Aus landw. Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:</p> <p>Zu den Planungen werden unsererseits folgende Anregungen geltend gemacht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Derzeit sind die Flächen, die sich in Gemeindebesitz befindet, landwirtschaftlich genutzt. Mit den Bewirtschaftern sind ggf. entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen. 2. Ausgleichsflächen sollten wie in der derzeitigen Planung möglichst direkt auf der Fläche realisiert werden. Die vorgesehene CEF-Maßnahme ist mit dem Bewirtschafter abzusprechen. 3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden. 4. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Wichtig sind hier vor allem die Wege Fl.-Nr. 74 und Fl.-Nr. 180. 5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten. 	<p>Mit den Eigentümern werden entsprechende Verträge abgeschlossen.</p> <p>Wurde in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Die Erschließung von landw. Grundstücken über die beiden Wege ist gewährleistet.</p> <p>Die Abstandsflächen können eingehalten werden.</p>



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		Wir bitten um Beachtung und stehen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.	
3	Main-Donau-Netzgesellschaft 11.03.2019	<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.</p> <p>Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.</p> <p>Der Bestand, Betrieb, die Entstörung und der Unterhalt der Versorgungsanlagen müssen jederzeit sichergestellt bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 14.03.2019	Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der bisherigen Behördenbeteiligungen erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen.	



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wir verweisen insoweit auf unsere bisherigen Stellungnahmen (Stellungnahme des WWA Ansbach vom 01.09.2017, Az.: 1A-4622-AN130-13846/2017, sowie vom 11.12.2017, Az.: 1A-4622-AN130-19212/2017).</p> <p>Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – sowie das IB Willi Heller, Herrieden, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).</p>	Die Stellungnahmen werden weiterhin vollumfänglich beachtet.
	Stellungnahme vom 01.09.2017	<p>Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG) Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir dem WWA Ansbach – SG 1A.3 – abzustimmen. Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB) Auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen wird hingewiesen. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist jede Person insb. verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Weiterhin ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Versorgungsmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (§ 5 Abs. 2 WHG).</p> <p>Der Geltungsbereich kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.</p> <p>Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG) Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.</p> <p>Sonstiges Dem WWA Ansbach liegen Angaben vor, dass innerhalb des Flächenumgriffs des o. g. B-Plans Drainagen nicht auszuschließen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>Wasserabfluss (§ 37 WHG) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1 WHG).</p> <p>Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)</p> <p>Dem WWA Ansbach liegen – nach internen Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans – keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.</p> <p>Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.</p> <p>Das Landratsamt Ansbach -SG 43 – und das IB Willi Heller, Herrieden, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).</p>	
	Stellungnahme vom 11.12.2017	<p>Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzlich Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen.</p> <p>Wir verweisen insoweit auf unsere Stellungnahme im Zuge des Scoping (§ 4a Abs. 1 BauGB) (Stellungnahme des WWA Ansbach vom 01.09.2017; Az.: 1A-4622-AN130-13846/2017).</p> <p>Das Landratsamt Ansbach - SG 43 - sowie das IB Willi Heller, Herrieden, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).</p>	
Keine Einwände			
1	Fernwasserversorgung Franken 14.02.2019	<p>Die Überprüfung ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme, „Im Kornfeld 1“ – Markt Colmberg, keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch</p>	Die Stellungnahme wird



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>vorhanden sein.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten.</p>	zur Kenntnis genommen.
2	Regierung von Mittelfranken 15.02.2019	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 "Im Kornfeld I" werden auf der Grundlage einer überarbeiteten schalltechnischen Untersuchung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 185 zusätzliche Bauparzellen ausgewiesen. Die dadurch bessere Ausnützung der Bauflächen entspricht dem Grundsatz des Flächensparens (vgl. LEP 3.1). Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 14.02.2019	<p>Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken 15.02.2019	<p>Aus der Sicht der Ländlichen Entwicklung bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 des Marktes Colmberg keine Bedenken.</p> <p>Im Planungsraum ist derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz weder geplant noch anhängig.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Frosten 26.02.2019	<p>Es bestehen keine Einwendungen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im Kornfeld I" der Marktgemeinde Colmberg.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Gemeinde Oberdachstetten 27.02.2019	<p>Der Markt Colmberg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im Kornfeld I" beschlossen. Es werden die Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgrund einer aktualisierten schalltechnischen Untersuchung geändert</p>	



Nr.	Behörden und sonstige TÖB	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
		<p>und die Baugrenzen angepasst. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Oberdachstetten als Nachbargemeinde um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Beschluss: Die Gemeinde Oberdachstetten erhebt keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Im Kornfeld I".</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	<p>Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken 06.03.2019</p>	<p>Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Änderung bestehen.</p> <p>Durch die Ausweisung mit dem Ziel der Errichtung von Wohngebäuden könnten potenzielle Nutzungskonflikte durch die Emissionen des angrenzenden Blockheizkraftwerkes entstehen. Wenn die Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan umgesetzt werden, könnte man laut Gutachter Nutzungskonflikte vermeiden. Die Standortsicherheit für den Blockheizwerkbetreiber muss ebenso gewährleistet werden wie die Wohnqualität im neuen Wohngebiet.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen können wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, die die IHK Kraft Gesetz zu vertreten hat, das Vorhaben vertreten.</p> <p>Gerne stehen wir für weitere wirtschaftsrelevante Gespräche zur Verfügung und danken für die Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Lärmschutzgutachtens fanden Abstimmungen mit dem Betreiber des Blockheizkraftwerks statt. Einschränkungen durch das geplante Wohngebiet können ausgeschlossen werden.</p>
8	<p>Landratsamt Ansbach 13.03.2019</p>	Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt mit, dass alle am Verfahren beteiligten Sachgebiete die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
9	<p>Markt Lehrberg 20.03.2019</p>	Der Marktgemeinderat Lehrberg hat in seiner Sitzung vom 11.03.2019 keine Einwendungen gegen die vorgenannten Planungsabsichten der Gemeinde Colmberg erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Für die Parzellen 1 und 2, nordöstlich der Straße „Im Kornfeld“ ist derzeit eine Mehrfamilienhausbebauung zulässig. In der Verwaltung hat ein Investor vorgeschlagen, der ein größeres Mehrfamili-



lienhaus mit 10 Wohneinheiten auf den Parzellen 2 und 3 errichten möchte. Um diese Bebauung zu ermöglichen müsste auch die Parzelle 3 für Mehrfamilienhäuser zugelassen werden. Dies wäre durch eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes mit anschließender Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB möglich. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, müssten auch nur die Bürger und das Landratsamt Ansbach als betroffene Behörde erneut beteiligt werden.

In der anschließenden Diskussion gibt Dritter Bürgermeister Menzel zu bedenken, dass das geplante Mehrfamilienhaus sehr groß sei und sich nachteilig auf die umliegende Bebauung auswirken würde. Dazu verweist Bürgermeister Kieslinger auf die große Nachfrage nach Mietwohnungen in der Gemeinde. Der Investor habe zugesagt, dass alle Wohnungen von ihm vermietet werden. Zudem liegen zwischen der allgemeinen Wohnbebauung und den Mehrfamilienhäusern der Kinderspielplatz und die Erschließungsstraße.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vom Ingenieurbüro Heller vorgelegten Planentwurf mit den Festsetzungen und der Begründung (in der Fassung vom 08.04.2019), sowie der schalltechnischen Untersuchung (in der Fassung vom 19.12.2018) und beschließt, die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten. Die betroffenen Behörden sind über Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung zu informieren. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben. Das Ing.-Büro Heller, Herrieden wird beauftragt, die erneute Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

3. Bedarfsplanung für Kindergartenbetreuung in Colmberg

GR-030/2019

Sachverhalt:

Für den Neubau der Kindertagesstätte muss vom Gemeinderat der zusätzliche Bedarf an Krippen- und Regelplätzen festgestellt werden. Als Datengrundlage für die Bedarfsplanung dienen die jahrgangsbezogene Anzahl der Kinder in der Gemeinde sowie die Anzahl der Frauen im Alter von 18 bis 35 Jahren. Dazu wurden folgende Daten ermittelt:

Jahr	Geburten	Saldo Wanderung	Gesamt
2014	17	1	18
2015	23	5	28
2016	21	4	25
2017	22	0	22
2018	20	-1	19
2019*	21	5	26
2020*	21	5	26
2021*	21	5	26
2022*	21	5	26
2023*	21	5	26

* Prognose

Anzahl der Frauen von 18 bis 35 Jahre Ende März 2019	184	
---	------------	--

In Zukunft muss davon ausgegangen werden, dass rund 85 % eines Jahrgangs in der Kinderkrippe angemeldet werden. Ein Teil der unter 3-jährigen kann ab 2,5 Jahren in die Regelgruppe wechseln (ca. 20 %). Damit ergibt sich für die Jahre ab 2020 folgende Bedarfsplanung:



Kindergartenjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Krippenkinder	28	30	35	35	35	35
Regelkinder	78	83	75	76	80	87
Gesamt	106	113	110	111	115	122

Diese teilen sich wie folgt auf die Kindergärten auf:

Kindergarten Auerbach						
Krippenkinder	5	4	4	4	4	4
Regelkinder	8	7	7	7	7	7
Kindergarten Colmburg						
Krippenkinder	23	26	31	31	31	31
Regelkinder	70	76	68	69	73	80
Summe	106	113	110	111	115	122

Kindergarten	Zahl der Plätze - Ist		Zahl der Plätze - Ziel		zusätzliche Plätze	
	Krippenpl.	Regelpl.	Krippenpl.	Regelpl.	Krippenpl.	Regelpl.
Colmburg	12	50	31	80	19	30
<i>Auerbach**</i>	5	10	4	7	Bedarf ausreichend	

** Bei der Bedarfsplanung wurde berücksichtigt, dass im Kindergarten Auerbach wegen der Verwurzelung des Trägers in Oberramstadt, Mittelramstadt, Frommetsfelden und Buch am Wald deutlich mehr als die Hälfte der Kinder aus Nachbargemeinden kommen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass mittelfristig 35 Krippenplätze und 87 Regelplätze notwendig sind. Um diesen Bedarf decken zu können, müssen zusätzlich 19 Krippenplätze und 30 Regelplätze geschaffen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Gemeinde Colmburg ein Bedarf für 35 Krippenplätze und 87 Regelplätze vorhanden ist. Berücksichtigt man die bestehenden Kinderbetreuungsplätze im Gemeindegebiet, so besteht ein zusätzlicher Bedarf von 19 Krippenplätzen und 30 Regelplätzen. Dieser zusätzliche Bedarf ist durch einen Neubau einer Kindertagesstätte zu decken.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
-----------------------	------------------------	-----------------



Nr. Tagesordnungspunkt	Vorlage-Nr.
4. Erschließung Gewerbegebiet Gartenfeld und Endausbau Baugebiet Gartenfeld, Vergabe	GR-031/2019

Dritter Bürgermeister Menzel beantragt eine getrennte Abstimmung zu den beiden Baumaßnahmen. Bürgermeister Kieslinger stimmt dem Antrag zu.

Sachverhalt:

Die Bauleistungen für die Erschließung des Gewerbegebietes Gartenfeld (Los 1) und den Endausbau des Wohnbaugebietes Gartenfeld (Los 2) wurden beschränkt öffentlich ausgeschrieben. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet folgende Arbeiten:

Los 1 - Gewerbegebiet Gartenfeld:

- Neubau Haupterschließungsstraße mit Wendeanlage (ohne Einbau Asphaltdeckschicht)
- Herstellung der Straßenentwässerung
- Neubau der Randeinfassungen

Los 2 - Baugebiet Gartenfeld:

- Sanierung vorhandener Granitzeiler
- Sanierung Verfüngungsmaterial an den Granitzeilern
- Ausbau vorhandener Schotter im Bereich der Gehwege
- Befestigung der Gehwege mit Betonpflaster
- Einbau eines zusätzlichen Straßenablaufs in der Altmühlstraße
- Einbau von Baumpflanzquartieren
- Angleichung von vorhandenen Einbauten wie Schächte, Schieber- und Hydrantenkappen
- Einbau Asphaltdeckschicht in den Fahrbahnflächen

Die Angebotseröffnung fand am 27.03.2019 im Rathaus Colmberg statt. An der beschränkten Ausschreibung wurden sieben Firmen beteiligt. Zum Eröffnungstermin haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben. Dabei wurde folgendes Ausschreibungsergebnis ermittelt:

Rang	Los 1	Los 2	Brutto gesamt	Abweichung
1	211.434,26 €	182.783,21 €	394.217,47 €	0,0%
2	245.594,95 €	238.416,88 €	484.011,83 €	22,8%

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Heller, Herrieden geprüft. Nach der rechnerischen Prüfung hat die Firma Thannhauser aus Fremdingen sowohl für das Los 1 mit 211.434,26 € als auch für das Los 2 mit 182.783,21 € brutto das preisgünstigste Angebot abgegeben. Die Verwaltung hat nachträglich 3 % Skonto verhandelt, so dass die Gesamtkosten nun bei 382.390,95 € brutto liegen.

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros endete mit Bruttokosten in Höhe von 333.000,00 € für Los 1 und 2. Damit liegt das günstigste Angebot rund 14,8 % über der Kostenberechnung.



Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, die Firma Thannhauser aus Fremdingen mit einer Auftragssumme von 382.390,95 € brutto zu vergeben.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Erschließung des Gewerbegebietes Gartenfeld (Los 1) an die Firma Thannhauser aus Fremdingen mit einer Auftragssumme von 205.091,23 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 10	Gegen den Beschluss: 2	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für den Endausbau des Baugebietes Nr. 13 „Gartenfeld“ (Los 2) an die Firma Thannhauser aus Fremdingen mit einer Auftragssumme von 177.299,71 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------

Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

5. Modernisierung der Beleuchtung in der Grundschule Colmberg, Vergabe **GR-032/2019**

Sachverhalt:

Die elektrotechnischen Leistungen für die Modernisierung der Beleuchtung in der Grundschule Colmberg wurden beschränkt öffentlich ausgeschrieben. In diesem Rahmen soll in der Turnhalle, dem Schulgebäude und im Bereich der Außenanlagen die bestehende konventionelle Beleuchtung auf eine zeitgemäße LED-Beleuchtung umgestellt werden. Die Maßnahme wird über das Kommunalinvestitionsprogramm Schule mit 80 % der förderfähigen Kosten bezuschusst.

Die Angebotseröffnung fand am 28.03.2019 im Rathaus Colmberg statt. Zum Eröffnungstermin haben 4 der 21 beteiligten Firmen ein Angebot abgegeben. Dabei wurde folgendes Ausschreibungsergebnis ermittelt:



Rang	Bruttosumme	Abweichung
1	100.122,20 €	0,0%
2	111.860,00 €	11,7%
3	143.285,87 €	43,1%
4	155.679,51 €	55,5%

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro IGA, Ansbach geprüft. Nach der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung hat die Firma Loy Energie Technik Center GmbH & Co.KG aus Muhr am See mit 100.122,20 € brutto das preisgünstigste Angebot abgegeben.

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros endete mit Bruttokosten in Höhe von 140.404,77 €.

Damit liegt das Ausschreibungsergebnis deutlich unter der Kostenberechnung. Es wird vorgeschlagen, den Auftrag an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, die Firma Loy Energie Technik Center GmbH & Co.KG aus Muhr am See mit einer Auftragssumme von 100.122,20 € brutto zu vergeben.

Damit sind von den förderfähigen Kosten in Höhe von 164.750,00 € rund 137.600,00 € für die Modernisierung der Beleuchtung geblockt. Übrig bleiben 27.150,00 € mit denen nun der Austausch der Fensterverglasung in der Turnhalle finanziert werden könnte. Diese Maßnahme wurde inkl. Nebenkosten auf 30.000,00 € brutto geschätzt und könnte nun ausgeführt werden.

In der anschließenden Diskussion erkundigt sich Marktgemeinderat Heubeck, inwieweit sich der Austausch der Verglasung bei der Energiebilanz positiv bemerkbar macht. Dazu stellt die Verwaltung fest, dass mit einer jährlichen Heizkosten-Einsparung von ca. 8.500 kWh gerechnet werden könne. Die Maßnahme wurde vom beauftragten Ingenieurbüro mit einer Amortisation von 25 bis 30 Jahren bewertet. Berücksichtigt man die hohe Förderung von 80 %, so würde sich das Vorhaben für die Gemeinde deutlich früher rechnen.

Nach kurzer Diskussion kommen die Gemeinderatsmitglieder überein, Angebote für den Austausch der Verglasung einzuholen. Alternativ sollten Angebote für den kompletten Austausch der Fenster angefordert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Modernisierung der Beleuchtung der Grundschule Colmberg an die Firma Loy Energie Technik Center GmbH & Co.KG aus Muhr am See mit einer Auftragssumme von 100.122,20 € brutto zu vergeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für den Austausch der Fensterverglasung bzw. optional für den Austausch der Fenster für die Turnhalle Colmberg einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 11	Gegen den Beschluss: 1	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

6. Unterhaltsmaßnahme Wasserleitung Colmberg, Vergabe

GR-033/2019

Sachverhalt:

Die Sanierung der Schieber mit Schiebergestänge in den Straßen Am Fohlenhof, Am Schloßberg und in der Gartenstraße wurde beschränkt öffentlich ausgeschrieben. Zum Angebotstermin haben 2 der 7 angefragten Firmen ein Angebot abgegeben. Dabei wurde folgendes Ergebnis ermittelt:

Rang	Gesamt
1	88.904,33 €
2	89.698,04 €

Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro Heller, Herrieden fachtechnisch und rechnerisch geprüft. Nach der rechnerischen Prüfung hat die Firma Moezer aus Lichtenau mit 88.904,33 € brutto das preisgünstigste Angebot abgegeben. Das Ergebnis der Kostenschätzung in Höhe von insgesamt 56.336,00 € wird mit dem Ausschreibungsergebnis um 57,8 % überschritten.

Aufgrund der hohen Kosten ist die Ausführung der Maßnahme unter den gegenwärtigen Bedingungen (nur zwei Anbieter) wirtschaftlich nicht darstellbar. Die Ausschreibung sollte daher aufgehoben werden.

Bürgermeister Kieslinger ergänzt, dass eine erneute Ausschreibung der Maßnahme im Rahmen der mittelfristig durchzuführenden Sanierung der Straßen „Am Fohlenhof“ und „Am Schloßberg“ erfolgen könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ausschreibung über die Durchführung der Schiebersanierung im Ortsteil Colmberg aufzuheben. Die Aufhebung wird mit der hohen Kostenüberschreitung im Vergleich zur Kostenschätzung des Ingenieurbüros begründet. Das Vorhaben kann aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ausgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

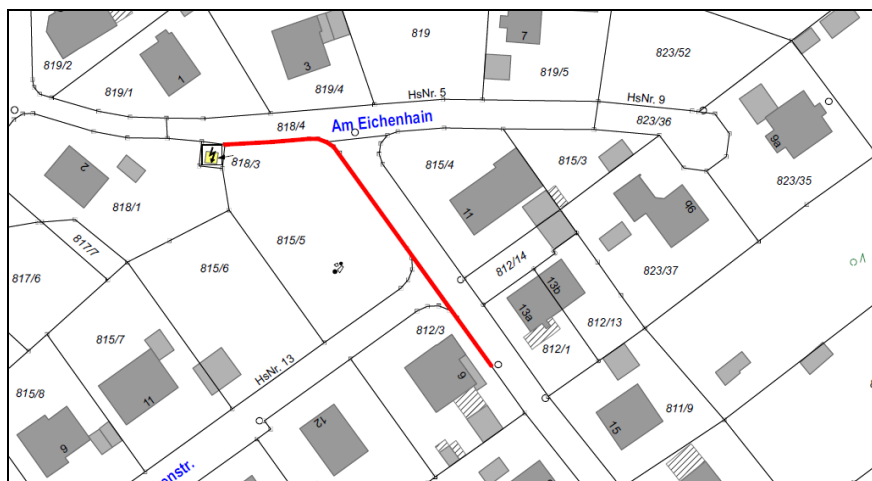
Vorlage-Nr.

**7. Erneuerung der Gehwege und Bordsteine Am Eichenhain, GR-034/2019
Vergabe**

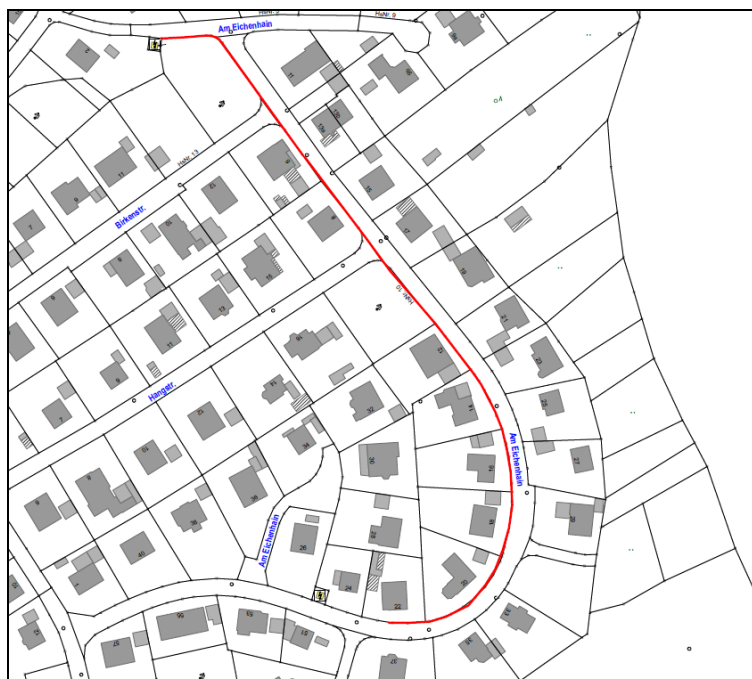
Sachverhalt:

Die 20 kV Freileitung auf den Privatgrundstücken Am Eichenhain wird nun von der Main-Donau-Netzgesellschaft abgebaut und im öffentlichen Gehweg verlegt. Im Zuge dieser Baumaßnahme ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, die Gehwege in der bisherigen Bauausführung (Asphalt) im Bereich des Kabelgrabens wieder herzustellen.

Nach einem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats sollen die Gehwege im Rahmen von externen Bauvorhaben in Zukunft gepflastert werden, um bei späteren Aufgrabungen eine einheitliche Oberfläche zu erhalten. Weiter sollen auch die Bord- und Rinnensteine erneuert werden, wenn dies, wie im vorliegenden Fall, erforderlich ist. Für diese Arbeiten hat die bauausführende Firma ein Angebot in Höhe von 19.433,99 € netto vorgelegt. Die angebotenen Leistungen beinhalten die Mehrkosten für die Pflasterung des Gehweges mit ca. 37 m² und die Erneuerung der Bord- und Rinnensteine auf einer Länge von ca. 48 m inklusive Baustelleneinrichtung, Abbruch und Entsorgung des vorhandenen Asphalt bzw. der Bord- und Rinnensteine. Damit kann der folgende Gehwegbereich saniert werden:



Für die gesamte Pflasterung des Gehweges bis zum Anwesen Am Eichenhain 22 betragen die Kosten 32.793,99 € netto. Damit könnte der Gehsteig nach dem folgenden Lageplan auf einer Länge von 875 m erneuert und gepflastert werden:



Es wird vorgeschlagen, den Gehweg Am Eichenhain im Rahmen der Erdverkabelung der Stromleitung von der Trafostation bis zum Haus Nr. 22 neu zu pflastern und soweit notwendig die Bord- und Rinnensteine in Betonbauweise zu erneuern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fa. Elektro & Leitungsbau GmbH, Scheßlitz mit der Pflasterung des Gehweges und der notwendigen Erneuerung der Bord- und Rinnensteine im Zuge der Erdverkabelung der Stromleitung Am Eichenhain nach dem Angebot vom 05.04.2019 mit einer Angebotssumme von 32.793,99 € netto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

8. Kindergarten Colmberg, Sanierung Spielplatzbereich

GR-035/2019

Sachverhalt:

Der Spielplatzbereich des Kindergartens Colmberg weist einige erhebliche Mängel auf, die zu beheben wären. Da der Markt Colmberg Eigentümer des Grundstückes und des Gebäudes ist, sollte die Sanierung des Spielplatzes von der Gemeinde durchgeführt werden. Ein großer Teil der Mängel kann vom Bauhof mit Hilfe von kleineren Ersatzbeschaffungen oder durch den Abbau von Geräten beseitigt werden.

Vordringlich sind folgende größeren Maßnahmen:

- Ersatz der Holzwippe durch eine 4-sitzige Stahlwippe
- Verbesserung des Fallschutzes im Bereich der Schaukeln und der Rutsche

Für den Ersatz der Wippe hat die Gemeinde drei Angebote angefordert. Dabei sind folgende zwei Angebote eingegangen:

Rang	Brutto Gesamt mit Nachlass
1	2.165,56 €
2	934,15 €

Für den Fallschutz ist ein Angebot der Fa. RO-FLEX GmbH über 3.989,02 € brutto eingegangen. Das Angebot beinhaltet 58 Stück Rassengitterplatten aus Gummigranulat, Größe 1.000 x 1.000 x 45 mm und 4 Stück Rutschenauslaufplatten, Größe 1500 x 1000 x 45 mm aus Gummigranulat mit Versand. Das Material ist für den Fallschutz von Schaukeln und Rutschenausläufen zugelassen.

Die Montage des Fallschutzes bzw. der Wippe erfolgt durch den Bauhof. Für die Erdarbeiten wird kurzfristig ein Bagger notwendig sein. Dazu bittet Bürgermeister Kieslinger den Gemeinderat um freie Hand, um entsprechende Aufträge erteilen zu können. Mit Abschluss der Maßnahmen sind dann wieder rund 80 % der Spielplatzgeräte einsatzbereit. Die zwei Rutschen im nordwestlichen Bereich des Kindergartengrundstückes müssen aufgrund des schlechten Zustands auf jeden Fall abgebaut und mittelfristig ersetzt werden.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt, die Firma Espas, Kassel mit der Lieferung einer 4-sitzigen Wippe aus feuerverzinktem Stahl zum Angebotspreis von 934,56 € brutto inklusive Versand zu beauftragen.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt, die Firma Ro-FLEX mit der Lieferung der angefragten Fallschutzmatten für die Schaukel und die Rutsche zum Gesamtpreis von 3.989,02 € brutto inklusive Versand zu beauftragen.**

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

**9. Europawahl 2019, Einteilung Wahlvorstände, Erfri- GR-036/2019
schungsgeld**

Sachverhalt:

Für die Europawahl am 26.05.2019 werden folgende Stimmbezirke und ein Briefwahlvorstand in der Gemeinde gebildet:

Stimmbezirk I: Ortsteile Colmberg, Auerbach, Meuchlein, Häslabronn und Kurzendorf
Stimmbezirk II Ortsteile Binzwangen, Bieg, Oberfelden, Unterfelden, Oberhegenau, Unterhegenau und Poppenbach

Die Gemeinderatsmitglieder haben die Einteilung der Wahlvorstände für die Europawahl bereits erhalten. Seit der Landtags- und Bezirkswahl im Jahr 2018 gilt ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Person. Es wird vorgeschlagen, dieses Erfrischungsgeld bis auf weiteres beizubehalten.

Marktgemeinderat Wittmann stellt fest, dass er zur Europawahl einen beruflichen Termin habe und daher nicht im Wahlvorstand mitwirken könne. Marktgemeinderat Heubeck weist darauf hin, dass er bei Bedarf auch am Vormittag im Wahlvorstand tätig sein könne.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, jedem Wahlhelfer für die Europawahl am 26.05.2019 ein einheitliches Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 € zu gewähren. Dieses Erfrischungsgeld gilt bis auf weiteres auch für die nachfolgenden Wahlen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

10. Feuerwehr Ober-/Unterfelden, Bestätigung Kommandanten

GR-037/2019

Sachverhalt:

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz bedarf der gewählte Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und sein Stellvertreter der Bestätigung des Gemeinderats im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die gewählten Personen als Führungskräfte fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind.

Als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ober-/Unterfelden wurde am 14.03.2019 Herr Steffen Schmidt, Oberfelden und als Stellvertreter Herr Dieter Weber, Unterfelden gewählt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Steffen Schmidt als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ober-/Unterfelden und Herrn Dieter Weber als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ober-/Unterfelden zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 12	Gegen den Beschluss: 0	Befangenheit: 0
------------------------------	-------------------------------	------------------------

Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

11. Wettbewerb "Gütesiegel Heimatdorf 2019", Vorauswahl

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.04.2019 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mitgeteilt, dass der Markt Colmberg beim Wettbewerb „Gütesiegel Heimatdorf 2019“ in die engere Auswahl der vier Finalisten im Regierungsbezirk aufgenommen wurde. Um die beiden Gewinner des „Gütesiegels Heimatdorf 2019“ zu ermitteln, sind im nächsten Schritt Vor-Ort-Besichtigungen vorgesehen, deren Ergebnisse in die finale Entscheidung der Jury einfließen. In diesem Rahmen werden vor allem folgende Aspekte begutachtet:

- Einzelhandel, Gastronomie,
- Ortsmitte, Treffpunkte für Vereine,
- Freizeiteinrichtungen,
- Grün-/Wasserflächen, Landschaft,
- Barrierefreiheit allgemein,



-
- Besonderheiten, etwa Einrichtungen zur Kindebetreuung/Schulen, Wohn- bzw. Pflegeeinrichtungen für Senioren, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien/für E-Mobilität, die zur hohen Lebensqualität beitragen.

Der Besichtigungstermin findet am Montag, 06. Mai 2019 von 09:15 bis 12:00 Uhr statt.

Da die Geldprämie von 60.000 € für die Gewinner des Wettbewerbs in Projekte zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität und Heimatverbundenheit investiert werden soll, muss zudem bis zum 02. Mai 2019 die geplante Prämienverwendung dargestellt und begründet werden. Hier würde sich das lang gewünschte Projekt eines Brunnens im Bereich des Marktplatzes anbieten. Es sind aber auch andere Vorhaben möglich.

Nach kurzer Diskussion kommen die Gemeinderatsmitglieder überein, als Projekt für den Preis des Wettbewerbs einen Brunnen am Marktplatz zu benennen. Da die Gewinnsumme sehr hoch ist, könnte vermutlich auch eine weitere Idee zur Ausführung kommen.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich

Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

12. Erwerb von Geschirr aus Gaststättenauflösung

Sachverhalt:

Es besteht die Möglichkeit folgendes Geschirr der Marke Minh Long, Firma Vega aus einer Gaststättenauflösung zu erwerben.

68 Speiseteller 27 cm
47 Speiseteller 25 cm
48 Suppenteller 23 cm
2 Platten oval 33x23 cm
3 Platten oval 28x20 cm
91 Kaffee-Obertassen 0,22 Ltr.
91 Kaffee-Untertassen 16 cm
89 Frühstücksteller 20 cm
14 Zuckerdosen
14 Milchgieser
15 Kaffeebecher 0,25 Ltr.

Der Katalogpreis für das Geschirr beträgt gesamt 1.981,53 € brutto. Das Geschirr wird für 1.328,00 € brutto abgegeben. Das Geschirr passt allerdings nicht zum bestehenden Sortiment. Zudem wird in der Gemeinde kein weiteres Kaffeegeschirr benötigt, so dass auf einen Kauf verzichtet werden sollte. Die Gemeinderatsmitglieder erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich



Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

13. Rechnungen

Sachverhalt:

Das Rechnungsblatt vom 01.03.2019 bis 31.03.2019 ist den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zugegangen.

Da keine Einwände erhoben werden, gelten die Ausgaben als genehmigt.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich

Nr. Tagesordnungspunkt

Vorlage-Nr.

14. Mitteilungen und Anfragen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Pflegearbeiten am Kreisel und am Straßenbegleitgrün entlang des Anwesens Ansbacher Str. 21 wurde festgestellt, dass die Pflanzen entlang der Straße durch das Streusalz sehr in Mitleidenschaft gezogen wurden. Mit einem Austrieb ist vermutlich nicht mehr zu rechnen. Im Bereich des Kreisels sollten ebenfalls einige Pflanzen ersetzt werden. Die Fa. Müller hat hierfür ein Angebot mit Gesamtkosten von 2.109,50 € erstellt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Pflanzen entlang der Straße robust und widerstandsfähig gegen Auftausalz sind. Die Gemeinderatsmitglieder kommen überein noch 14 Tage zu warten. Sollten sich im Bereich des Straßenbegleitgrüns keine Triebe zeigen, wird die Fa. Müller mit der Neupflanzung beauftragt.

Beschluss:

Kein Beschluss erforderlich